



BESETZUNGSPROZESS & INFOS ZU EINREISE & AUFENTHALT

In diesem Guide finden Sie Informationen zu:



Unterstützung/Anweisungstipps um eine geplante Besetzung zu starten und zu finalisieren bzw. was für eine Einreise/Aufenthalt notwendig ist



Welche technische Umsetzung ist beim Besetzungsprozess zu beachten?



Der Besetzungsprozess

Die Entscheidung für die_den bestgeeignste_n Kandidaten_in ist getroffen! Der Guide führt Sie durch die nächsten Schritte, um die Stelle mit der_dem ausgewählte_n Kandidaten_in besetzen zu können.

Bitte beachten Sie auch ggfls. unsere Informationen ab Folie 6 Einreise & Aufenthalt in Österreich.



Unterstützung zum Befüllen des Formulars „Besetzungsvorschlag“ und inhaltliche Anweisungstipps

Infosheet – Ausfüllhilfe	1
Anmerkungen für das Ausfüllen von Besetzungsformularen im Zuge der Ausschreibung.....	2
FAQs	3
Was wird für die Einreise & den Aufenthalt in Österreich benötigt.....	6



Welche technische Umsetzung ist beim Besetzungsprozess zu beachten?

eR Kundenportal: **Aktionsetzung**

„Aktionmöglichkeiten:

1. Gereihter/2. Gereihter/3. Gereihter“



Dadurch wird die Besetzungsphase im System signalisiert



Aktion „**1. Gereihten**“ setzen und das unterzeichnete Formular (Besetzungsvorschlag/Datenblatt) an das Dekanat; sobald der Besetzungsvorschlag/das Datenblatt unterzeichnet ist, wird entweder von den Dekanatsleiter_innen beim 1. Gereihten (Dokument INTERN) hochgeladen, oder Sie werden vom Dekanat gebeten, diesen upload vorzunehmen.



Betreff: Besetzungsvorschlag für die Aufnahme eines_einer Angestellten

PPNR:

Antrag auf Aufnahme des_der Bewerbers_in

ab für die ausgeschriebene Stelle als

Weitere in Frage kommende Bewerber_innen:

-
-

Begründung für die Aufnahme:

Forschungsbereichsleiter_in
NAME:

Institutsleiter_in
NAME:

Dekan_in
NAME:

Bevollmächtigte_r des AKG
NAME:



Unterzeichnung der Leiter_innen & AKG lt. Formular.
Die Gegenzeichnung durch Dekan_in/VR_in ist wurde mit dem Dekanat (VR) vereinbart. Weiters wird der Sichtvermerk vom Betriebsrat von der PersAdmin eingeholt.



Der Besetzungsvorschlag hat – im besten Fall - die drei für die Besetzung der ausgeschriebenen Stelle am besten geeigneten Kandidat_innen zu enthalten. Sollte es nur einen bestgeeigneten geben, bitte ausschließlich eine Person anführen.

Es ist eine begründete Reihung der Kandidat_innen vorzunehmen. Dabei sind die in den Besetzungsvorschlag aufgenommenen Personen unter Berücksichtigung des sich aus dem Ausschreibungstext ergebenden Anforderungsprofils in vergleichender Weise zu bewerten.



Die **Auswahlentscheidung** ist im Besetzungsvorschlag in transparenter und nachvollziehbarer Weise im Hinblick auf folgende Kriterien zu dokumentieren:

- das Anforderungsprofil und die Festlegung der Auswahlkriterien,
- die Leistungsbewertung der Bewerber_innen sowie
- die Auswahlbegründung

Kommunikation mit Bewerber_innen:

Die_der erfolgreiche Kandidat_in erhält eine schriftliche Einstellungszusage, die verbleibenden Bewerber_innen eine Information über die Nichtberücksichtigung im Verfahren.



- ❖ Bei gleicher Leistung und Qualifikation sind Frauen nach dem B-GIBG bevorzugt zu berücksichtigen.
- ❖ Bitte den Besetzungsvorschlag in den Unterschriftenlauf (inkl. AKG) - gerne per Email - bringen und dann an das Dekanat/VR (zur **Gegenzeichnung** Dekan_in/VR_in für den upload eR) schicken!
- ❖ Bei Studentischen Mitarbeiter_innen ist das **Datenblatt** auszufüllen.



Was ist bei der Besetzung zu beachten?

Der Besetzungsvorschlag/das Datenblatt muss vollständig ausgefüllt u.a. dem AKG-Mitglied zur Unterschrift vorgelegt werden inkl. darin enthaltende Begründung zur Aufnahme.



Wie gehe ich mit 2./3. Gereihten auf dem Besetzungsvorschlag um?

Bei einer evtl. Absage der_des 1. Gereihten (ohne bereits erfolgter Anstellung) können Sie auf die 2. Reihung zurückgreifen. Sollte hier keine Verfügbarkeit mehr bestehen, ist eine Kontaktaufnahme mit der 3. Reihung vorgesehen. Wenn diese Person ebenso die Stelle nicht antreten möchte, muss eine WH-Schaltung gestartet werden.



Wie gehe ich mit 2./3. Gereihten auf dem Besetzungsvorschlag um, wenn die_der 1. Gereichte im Probemonat das DV auflöst?

Da man der Verpflichtung der Ausschreibung bereits nachgekommen ist, können Sie auf die_den 2./3. Gereihten ausschließlich dann zurückgreifen, wenn der 1. Gereichte innerhalb der Probezeit das DV gelöst hat. Ein Zugreifen nach dem Probemonat ist ausgeschlossen => die Ausschreibung muss neu gestartet werden.



Was ist bei einem internen Wechsel (allgemeines Personal) zu beachten?

Handelt es sich um einen interne_n Mitarbeiter_in, die_der einen Arbeitsplatzwechsel innerhalb der TU Wien anstrebt, hat zeitgerecht ein Gespräch mit der_m unmittelbaren Vorgesetzten zu erfolgen. Grundsätzlich ist das Datum des Arbeitsplatzwechsels einvernehmlich zwischen der ausschreibenden Stelle, der_dem ausgewählten Mitarbeiter_in und der Leitung des bisherigen Arbeitsplatzes festzulegen. Sollte kein Einvernehmen herzustellen sein, gilt die Kündigungsfrist analog der Arbeitnehmer_innen des KV. Weiters ist der Gehalt entsprechend der Ausschreibung abzustimmen und zu vereinbaren.



Was ist bei der Besetzung weiters zu beachten?

Entsprechend dem **Frauenförderungsplan** der TU Wien ist der Anteil von Frauen in allen Organisationseinheiten, auf allen Hierarchieebenen sowie in allen Funktionen und Tätigkeiten an TU Wien sowohl in befristeten als auch in unbefristeten Beschäftigungsverhältnissen und in Ausbildungsverhältnissen auf mind. 50 % anzuheben bzw. ist ein Anteil von 50 % zu erhalten.

In Organisationseinheiten, in denen dieser Anteil noch nicht erreicht ist, sind Bewerberinnen, die für die angestrebte Stelle in gleichem Maße geeignet sind wie der bestgeeignete Mitbewerber so lange vorrangig aufzunehmen, bis der Frauenanteil von 50 % erreicht ist, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen.





Für **Einreise und Aufenthalt** benötigen Staatsangehörige aus Nicht-EU/EWR-Staaten (sogenannte „Drittstaatsangehörige“) einen Einreise- und Aufenthaltstitel.

Die Art des Titels richtet sich sowohl nach der Aufenthaltsdauer als auch nach dem Zweck des Aufenthalts.



Was benötige ich für die Einreise und den Aufenthalt in Österreich?

Visum und Aufenthaltstitel	1
Aufenthalt bis 6 Monate	2
Aufenthalt wissenschaftliches Personal	3
Aufenthalt allgemeines Personal	4
Notwendige Dokumente	5



Was ist zu tun?

Vor der Ankunft	6
Nach der Ankunft	7
Nützliche Links	8



Wann brauchen Sie einen Aufenthaltstitel und wann ein Visum?

Die Dauer des geplanten Aufenthalts unterscheidet den Aufenthaltstitel von einem Visum:

- **Aufenthaltstitel** müssen Sie für einen geplanten Aufenthalt in Österreich von **über sechs Monaten** beantragen
- Wenn Sie planen, **kürzer als sechs Monate** in Österreich zu leben und/oder zu arbeiten, reicht ein **Visum**.



EU/EWR-BÜRGER_INNEN UND SCHWEIZER STAATSBÜRGER Staatsangehörige der EU/EWR-Staaten genießen Sichtvermerks- und Niederlassungsfreiheit und benötigen zur Einreise und zum Aufenthalt in Österreich lediglich ein gültiges Reisedokument (Reisepass oder Personalausweis).



Staatsangehörige aus Nicht-EU-/ EWR-Staaten („Drittstaatsangehörige“) benötigen für den Aufenthalt bis zu 6 Monate ein Visum:

- Für Aufenthalte bis maximal 90 Tage: **Visum C - Erwerb**
- Für Aufenthalte bis maximal 180 Tage: **Visum D - Erwerb**



Sie brauchen jedenfalls ein Visum für Erwerbszwecke, wenn Sie als Forscherin oder Forscher in Österreich arbeiten möchten, auch wenn Sie sonst eigentlich visumfrei einreisen dürfen. So können Sie unmittelbar nach der Einreise Ihre Forschungstätigkeit ausüben.



Das Visum muss vor der Einreise nach Österreich bei der zuständigen österreichischen Vertretungsbehörde (Botschaft, Generalkonsulat) **persönlich** beantragt werden. Sie können den Antrag auf ein Visum frühestens sechs Monate, zumindest aber vier Wochen vor dem geplanten Reiseternin bei der österreichischen Vertretungsbehörde stellen.

Achtung: Das Visum kann in Österreich nicht verlängert werden!



Wenn Sie sich bereits mit einem Aufenthaltstitel eines anderen Schengenstaates im Schengenraum aufhalten, können Sie ein Visum für eine Einreise nach Österreich nur bei den österreichischen Vertretungsbehörden in Bratislava, Ljubljana oder München beantragen.



Für eine wissenschaftliche Tätigkeit, die länger als 6 Monate dauert, wird ein Aufenthaltstitel benötigt.

Der Aufenthaltstitel muss vor Beginn der Tätigkeit der Personaladministration vorgelegt werden.

Folgende Aufenthaltstitel kommen für eine wissenschaftliche Tätigkeit in Betracht:

Niederlassungsbewilligung – Forscher

Kann von Drittstaatsangehörigen beantragt werden, die einen PhD/ Doktoratsabschluss oder einen anderen Hochschulabschluss, der Zugang zu Doktoratsprogrammen ermöglicht, innehaben und an der TU Wien wissenschaftlich im Zuge eines konkreten Forschungsprojektes arbeiten. Dafür muss eine Aufnahmevereinbarung zwischen der TU Wien und der_dem Forscher_in abgeschlossen werden.

Voraussetzung: Doktorgrad/PhD oder Hochschulabschluss, der Zugang zu Doktoratsprogrammen ermöglicht

Aufenthaltsbewilligung – Forschermobilität

Wird Forscher_innen, die bereits einen gültigen Aufenthaltstitel *Forscher* eines anderen EU-Landes (ausgenommen Dänemark und Irland) innehaben, bei der Aufnahme einer Forschungstätigkeit in Österreich erteilt. Eine Aufnahmevereinbarung mit der TU Wien muss nachgewiesen werden.

Rot-Weiß-Rot-Karte

(Bei Niederlassungsabsicht) Berechtigt Inhaber_innen zur befristeten Niederlassung in Österreich und zu einer Beschäftigung bei einem_einer bestimmten Arbeitgeber_in. Sie richtet sich gezielt an Personen, die eine dauerhafte Niederlassung in Österreich anstreben.



Es empfiehlt sich, zunächst ein Visum D - Erwerb (bei der österreichischen Vertretungsbehörde) zu beantragen. Nach Ihrer Einreise sollten Sie so rasch wie möglich einen der genannten Aufenthaltstitel bei der zuständigen Inlandsbehörde (Magistratsabteilung 35) stellen.



Bitte beachten: Mit dem Erwerbsvisum kann sofort nach der Einreise zu arbeiten begonnen werden. Der Aufenthaltstitel ist dann innerhalb des Gültigkeitszeitraumes des Visums zu beantragen. Sollte das Visum vor Ende des Antragsprozesses seine Gültigkeit verlieren, haben Drittstaatsangehörige, die sich nicht visumsfrei in Österreich aufhalten dürfen, auszureisen und die Entscheidung der Behörde im Ausland abzuwarten. Eine Einreichbestätigung berechtigt bei Erstanträgen **nicht** zum weiteren Aufenthalt!



Staatsangehörige aus Nicht-EU-/ EWR-Staaten („Drittstaatsangehörige“) benötigen für eine Beschäftigung in Österreich eine kombinierte Arbeits- und Aufenthaltsbewilligung, die eine Beschäftigung bei einem bestimmten Arbeitgeber oder den freien Arbeitsmarktzugang gewährt.

Der Aufenthaltstitel muss vor Beginn der Tätigkeit der Personaladministration vorgelegt werden.

Folgende Aufenthaltstitel kommen in Betracht:

Rot-Weiß-Rot-Karte

Qualifizierte Arbeitskräfte aus Drittstaaten können sich mit der Rot-Weiß-Rot-Karte dauerhaft in Österreich niederlassen und hier arbeiten. Die Zulassung erfolgt über ein Punktesystem. Die wichtigsten Kriterien für den Erhalt einer Rot-Weiß-Rot-Karte sind: Qualifikation, Berufserfahrung, Sprachkenntnisse, Alter ein adäquates Arbeitsplatzangebot und eine entsprechende Entlohnung.

Eine Rot-Weiß-Rot-Karte ist möglich für

- besonders hochqualifizierte Personen
- Schlüsselkräfte
- Absolvent_innen von österreichischen Universitäten und Fachhochschulen

„Rot-Weiß-Rot – Karte plus“: berechtigt zur Niederlassung und zum unbeschränkten Arbeitsmarktzugang

Daueraufenthalt - EU

Wird an Drittstaatsangehörige erteilt werden, wenn sie in den letzten fünf Jahren ununterbrochen zur Niederlassung in Österreich berechtigt waren und das Modul 2 der Integrationsvereinbarung (Nachweis von Deutschkenntnissen auf B1-Niveau) erfüllt haben.



Studierende mit einer entsprechenden Aufenthaltsbewilligung dürfen auch erwerbstätig sein, wenn dadurch die Ausbildung als primärer Aufenthaltswitzweck nicht beeinträchtigt wird. Sie unterliegen dem Ausländerbeschäftigungsgesetz und benötigen für eine Beschäftigung in Österreich eine Beschäftigungsbewilligung. Das gilt auch für geringfügige Beschäftigungen!

Ausnahme: wissenschaftliche Tätigkeiten (Studentische Mitarbeiter_in)



BREXIT: Alle ab 1.1.2021 neu zuziehenden britischen Staatsangehörigen und deren Familienangehörige sind durch das Austrittsabkommen nicht begünstigt. Für sie gelten die **Zugangsregeln für Dritt-staatsangehörige** (Ausländerbeschäftigungsgesetz, Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz sowie Fremdenpolizeigesetz).



- 1 Antragsformular
- 2 Reisepass
- 3 Passfoto nach EU-Kriterien (nicht älter als sechs Monate)
- 4 Persönliche Dokumente:
 - Geburtsurkunde
 - Strafregisterbescheinigung (nicht älter als drei Monate)
- 5 Nachweis über Tätigkeit und die Finanzierung des Aufenthalts in Österreich (z. B.: Lohnzettel, Lohnbestätigungen, Dienstverträge)
- 6 Arbeitsrelevante Dokumente:
 - Nachweis über Doktorgrad/PhD oder Hochschulabschluss, der Zugang zu Doktoratsprogrammen ermöglicht (z. B. Master, Magister, Doktor, PhD)
 - bei Forscher_innen: Aufnahmevereinbarung (Ausstellung Personaladministration FB wissenschaftliches Personal)
 - bei Rot-Weiß-Rot-Karte: Arbeitgebererklärung (Ausstellung Personaladministration FB allgemeines Personal)
- 7 Unterkunft in Österreich für mindestens 3 Monate (z.B. Mietvertrag) in Zusammenhang mit dem Nachweis der benötigten Unterhaltsmittel (die Berechnung erfolgt anhand der vorgelegten Unterkunftskosten)
- 8 Nachweis eines alle Risiken abdeckenden Krankenversicherungsschutzes (sofern keine gesetzliche Pflichtversicherung bestehen wird oder besteht)
- 9 Je nach Art der beantragten Rot-Weiß-Rot-Karte (besonders Hochqualifizierte, sonstige Schlüsselkräfte oder Absolvent_innen inländischer Hochschulen) müssen spezielle weitere Dokumente vorgelegt werden



Ausländische Urkunden müssen in beglaubigter Form und alle nicht deutsch-sprachigen Dokumente mit beglaubigter deutscher Übersetzung vorgelegt werden. **Bitte beachten Sie**, dass die Behörde noch weitere Unterlagen verlangen kann.



Antrag Visum/Aufenthaltstitel

Anträge auf Erteilung eines Visums oder eines Aufenthaltstitels sind persönlich zu stellen.

 Bitte planen Sie daher entsprechend Zeit ein, damit das Visum bzw. der Aufenthaltstitel rechtzeitig vor der Einreise bzw. Beginn der (Forschungs-)Tätigkeit erteilt werden kann.

Versicherung

Für die Einreise nach Österreich ist eine Reisekrankenversicherung erforderlich.

Dabei ist zu beachten, dass der Gültigkeitsbereich Österreich umfasst und ausreichender Schutz für verschiedene Krankheitsfälle (Deckungssumme deutlich über 30.000 Euro, mit Garantie der Übernahme etwaiger Berge- und Rückführungskosten, für die gesamte Aufenthaltsdauer gültig) gegeben ist. Reiseversicherungen müssen teilweise bereits vor der Einreise nach Österreich abgeschlossen werden.

Für den Aufenthaltstitel ist aber zusätzlich der Nachweis einer „alle Risiken abdeckenden Krankenversicherung“ zu erbringen. Bei einer Beschäftigung über der Geringfügigkeitsgrenze besteht für Mitarbeiter_innen der TU Wien mit Arbeitsbeginn automatisch eine solche Krankenversicherung, sowie eine Unfall - und Pensionsversicherung (= Sozialversicherung).



Meldung Wohnsitz EU/EWR-Bürger_innen und Drittstaatsangehörigen haben sich innerhalb von 3 Werktagen nach der Einreise nach Österreich beim Meldeamt (Gemeinde, Magistrat) in ihrem_seinem Wohnort anmelden.

Dazu sind folgende Unterlagen nötig:

Meldezettel: muss sowohl von der_dem Vermieter_in der Unterkunft als auch von der_dem Meldepflichtigen unterzeichnet werden. Der Meldezettel ist auf dem Meldeamt als auch im Internet (www.help.gv.at) erhältlich

- Reisedokument
- Geburtsurkunde

 **Bitte beachten:** Der Meldezettel muss vor Beginn der Tätigkeit der Personaladministration vorgelegt werden.

EU/EWR-Bürger_innen: Anmeldebescheinigung EU/EWR-Bürger_innen, die sich länger als drei Monate in Österreich aufhalten, müssen zusätzlich zur Anmeldung des Wohnsitzes bei der zuständigen Aufenthaltsbehörde (Wien: Magistratsabteilung 35) einmalig eine Anmeldebescheinigung beantragen.

Die Anmeldebescheinigung ist für EU/EWR-Bürger_innen und Schweizer_innen verpflichtend! Bei Missachten der Vorschrift wird eine Strafe von bis zu EUR 250 fällig!



Weitere Informationen unter www.wien.gv.at



Informationen zu Visa:

[Bundesministerium für Inneres](#)

[Bundesministerium für Europäische und Internationale Angelegenheiten](#)

[Österreichische Vertretungen im Ausland](#)



Informationen zu Aufenthaltstitel Forscher_innen:

www.oead.at

www.österreich.gv.at



Informationen zur Rot-Weiß-Rot-Karte:

www.oead.at

www.migration.gv.at



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
WIEN



Der Besetzungsprozess

Kontakt

Vizerektorat für Personal und Gender
Fachbereich Bewerbungsmanagement

Carmen Keck | Tel: +43 (1) 58801406201

Sandra Kadlec | Tel: +43 (1) 58801406210

E-Mail: karriere@tuwien.ac.at